



# Gemeinde - Nachrichten

für Lültsfeld und Schallfeld

Ausgabe Mai

27. Jahr | Nr. 327

**AMTSBLATT DER GEMEINDE LÜLSFELD**

29. April 2021



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein Jahr ist nun für mich im Amt als Bürgermeister vergangen.

Es war ein schwieriges Jahr in der Corona-Pandemie. Gemeinsame Treffen in geselliger Runde oder ehrenamtliche Einsätze waren kaum möglich oder gänzlich verboten.

Ich hoffe auf eine baldige Zeit nach Corona.

Unsere Gemeinde kennen wir als "eine lebenswerte, moderne und sympathische Kommune, in der gerade Gemeinsinn und Zusammenhalt gelebt werden." Diese Zeit vermisse ich sehr. Es war aber auch nicht langweilig, viele Projekte konnten geplant und beauftragt werden.

Die Baubranche boomt, leider verzögern sich auch unsere geplanten Projekte, wie die Sanierung des Schallfelder Friedhofs, die Gestaltung am Ginkgo Baum und Pflasterarbeiten am Lilienfeld. Die Firmen konnten ihre zugesagten Termine nicht einhalten.

Der Beginn der Arbeiten wurde mir bis Mitte Mai zugesagt, nach vier Wochen Verzögerung. Vielleicht hat es auch etwas Gutes und wir können dann bei den Projekten ehrenamtliche Arbeiten im Mai durchführen.

Was mich besonders freut, unser Förderpaket zur Innenentwicklung der Gemeinde Lültsfeld mit Ortsteil Schallfeld wird hervorragend angenommen. Es konnten bereits einige Investitionsförderungen für Maßnahmen zum Erhalt vorhandener, sanierungsbedürftiger Anwesen, bzw. zur Neuerrichtung von Ersatzgebäuden in den Ortskernen/Altorten vergeben werden.

Unser Förderprogramm der Gemeinde erfreut sich großer Beliebtheit bei den Bürgern, die jährlichen Fördergelder der Gemeinde werden in der Regel ausgeschöpft.

Ich freue mich auf ein weiteres Jahr als Bürgermeister, bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Heinrichs  
Erster Bürgermeister

Amtsstunden des Bürgermeisters:

Jeden ersten Dienstag im Monat von 18:00 Uhr bis 18:50 Uhr im Gemeindehaus in Schallfeld und von 19:00 Uhr bis 19:50 Uhr im Rathaus in Lültsfeld, oder telefonisch unter 09382-903040 zu erreichen.

Herausgeber: Gemeinde Lültsfeld, verantwortlich für den amtlichen Inhalt: 1. Bürgermeister Thomas Heinrichs, für die Veranstaltungen: die Vereine.  
Besuchen Sie uns im Internet unter: [www.luelsfeld.de](http://www.luelsfeld.de) - hier finden Sie immer die neuesten Informationen und auch ältere Amtsblätter!

## ☀ Protokollbücher

### Einleitung:

Zukünftig wird die Gemeinde in jeder Ausgabe seines Amtsblatts und auf der Gemeindehomepage [www.luelsfeld.de](http://www.luelsfeld.de) einen Auszug aus alten Gemeindeprotokollen aus dem 19. Jahrhundert veröffentlichen. Diese Veröffentlichung soll eine Erinnerung unserer Dorfgeschichte sein.

### Teil 4

**(Wichtig für die Viehhaltung eines Dorfes war die Haltung eines Zuchtstieres und eines Ebers, des sogenannten Faselviehs.)**

Juli 1831

Da in der bisherigen Haltung des Fasel Viehs Anstände sich ergeben haben, so haben die Gemeindeglieder auf dem Gemeindehause sich versammelt und sich beraten, daß die Haltung des besagten Faselviehs an den Wenigst nehmenden verstrichen resp. verpachtet werden solle. Die Bedingnisse sind folgende:

1. Die Pachtzeit dauert 1 Jahr, nämlich mit Michaeli dieses Jahres anfangend und bis Michaeli 1832 dauernd.

2. Der Pächter erhält für die Anschaffung und den Unterhalt des Fasel Viehes

a.) den Ertrag des Futters vom sogenannten Fasel-Ochsen Wasen,

b.) Zwölf Gulden an baarem Gelde

c.) Zwei Malter Haber, dagegen ist der Pächter gehalten, tüchtiges Vieh zu halten und muß sich derselbe gefallen lassen, wenn das Faselvieh bei der Beschauung, die vor dem 1. Austrieb geschieht, nicht für geeignet erkannt wird, anderes und den Zwecken dienlicheres einzustellen. 3. Der Unterhalt an Geld und Haber wird in folgender Art erhoben:

a.) Jedes Gemeindeglied, das eine Kuh zum Ochsen führt, muß für jede derselben 12 Kr. an Geld und den verhältnismäßigen Haber an den Gemeinde-Pfleger oder Gemeinde-Vorsteher berichten.

b.) Alle jene Ortsnachbarn, welche Schweins-Mütter halten, haben verhältnismäßig 1 Malter Haber zu schütten. 4. Ist es jedem untersagt, eine Kuh oder eine Schweinsmutter in einen anderen Ort zu tun, im entgegengesetzten Falle müssen sie das Treffende an Geld und Haber doch berichten. 5. Der Pächter hat den Ankauf des Fasel - Viehes unter Beziehung eines Sachverständigen aus der Gemeinde zu beschaffigen. 6. Die 12 Gulden an Geld und die zwei Malter Haber werden, wenn den Kühen die Hörner abgeschnitten werden, von den Gemeinde - Gliedern berichtet, und an den Pächter abgegeben. 7. Sollte im Laufe des Jahres ein Faselvieh untauglich werden, so hat er dasselbe ab - und wieder taugliches Vieh einzustellen. Hierauf hat man vorstehendes Protokoll vorgelesen und unterzeichnet, nachdem Georg Johannes als Wenigst nehmender zur Haltung des Fasel Viehs für das Jahr 1831/32 um vorerwähnter Entschädigung sich verpflichtet hat. Unterschriften: Fackelmann, Vorsteher und 24 Gemeindeglieder

**Weitere Ausgaben folgen im nächsten Amtsblatt**

## ☀ Ehemaliges Pfarrhaus Lülsfeld zu verkaufen

Ehemaliges Pfarrhaus mit Garten, Garage und Nebengebäude zu verkaufen

- 97511 Lülsfeld, Kirchstraße 2
- Baujahr 1871 - guter Zustand - Generalsanierung 2005
- Grundstücksgröße 503 m<sup>2</sup>
- Freistehendes, zweigeschossiges Haus mit zwei getrennten Wohnbereichen
- Wohn-/Nutzfläche ca 154 m<sup>2</sup> - jede Etage mit 3 Zimmern, Küche, Dusche/Bad/WC
- Gebäude teilunterkellert, Gewölbekeller
- Dachgeschoss nicht ausgebaut
- Therme als Etagenheizung

Angaben zum Energieausweis erhalten Sie beim Verkäufer direkt.

Einen **Besichtigungstermin** bitten wir mit Herrn Otmar Haubenreich, Tel. 09382/90601, Email: [otmar.haubenreich@gmail.com](mailto:otmar.haubenreich@gmail.com), abzusprechen.

Weitere Auskünfte zum Pfarrhaus erhalten Sie ggf. von der Bischöflichen Finanzkammer in Würzburg, Abt. Liegenschaften.

Ihr **Kaufangebot** richten Sie bitte bis spätestens 11. Juni 2021 an die:

**Bischöfliche Finanzkammer**  
Abteilung Liegenschaften und Bau  
Referat Liegenschaften  
Sterngasse 16  
97070 Würzburg



**Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?**

Ihr Partner für grüne Energie und digitalen Fortschritt zwischen Main und Steigerwald bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service zu garantiert fairen Preisen!

[www.uez.de](http://www.uez.de)



6. Mai 2021 16:00 - 20:00 Uhr  
 22. Mai 2021 12:45 - 13:15 Uhr  
 10. Juni 2021 16:00 - 20:00 Uhr

Gerolzhofen: Blutspenden im Pfarrer-Hersam-Haus  
 Problemmüllsammlung in Lülsfeld beim Kindergarten (Raiffeisenbank)  
 Gerolzhofen: Blutspenden im Pfarrer-Hersam-Haus

Alle Veranstaltungen in Lülsfeld und Schallfeld sind coronabedingt abgesagt bzw. können nicht stattfinden.

**☛ Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung**

Die monatlichen Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung im Hause der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen wurden zum 31.12.2020 eingestellt. Bürger/innen können sich direkt nach Würzburg bzw. nach Volkach oder Schweinfurt wenden.

Derzeit ist Corona-bedingt keine Online-Buchung für Beratungstermine möglich. Terminvereinbarungen sind bei der DRV Nordbayern in Würzburg telefonisch unter 0931/802-0, unter Angabe des Namens und der Versicherungsnummer, vorzunehmen.

Zum Sprechtag mitzubringen sind die Versicherungsunterlagen, sowie der Personalausweis oder Reisepass und bei Beratung für andere Personen, z. B. den Ehegatten, auch eine entsprechende Vollmacht.

**☛ WARNUNG VOR BETRÜGERISCHEN ANRUFEN  
 ÜZ Mainfranken warnt vor Strombetrügern**

Der Energieversorger ÜZ Mainfranken warnt vor betrügerischen Anrufern, die derzeit verstärkt versuchen, auf illegale Weise Stromverträge am Telefon zu verkaufen. Mehrere Kunden haben berichtet, persönlich kontaktiert und von angeblichen ÜZ-Mitarbeitern nach ihren Kundendaten gefragt worden zu sein. Teilweise haben die Anrufer angegeben, im Auftrag der ÜZ Mainfranken anzurufen, oder in Zukunft die Stromversorgung zu übernehmen. Diese ominösen Anrufe stammen nicht von der ÜZ Mainfranken! Die Kunden werden aufgerufen, keinesfalls persönliche Daten oder Vertragsdetails am Telefon herauszugeben. Kunden, die ungefragt von derartigen Anrufern kontaktiert wurden, werden gebeten, sich bei der ÜZ Mainfranken zu melden. Diese ist erreichbar unter der Telefonnummer 09382/604-603. Weitere Informationen zu derartigen Anrufen unter [www.uez.de/anrufe](http://www.uez.de/anrufe).

**☛ Hinweis:**

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter ist dem Amtsblatt mit den Seiten 7 - 14 beigelegt und kann entnommen werden.



**Gemeindebücherei Lülsfeld**

**Sonntag 10:30 - 11:30 Uhr, Donnerstag 17:30 - 18:30 Uhr**  
[buecherei@luelsfeld.de](mailto:buecherei@luelsfeld.de)

**☛ Corona-Virus - wichtige Telefonkontakte:**

**Corona-Hotline Gesundheitsamt Schweinfurt**  
 Telefon 09721/55-745

(erreichbar: Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Mi 13-16 Uhr,  
 Do bis 17 Uhr, Sa-So 10-14 Uhr)

**Corona-Hotline  
 der Bayerischen Staatsregierung**  
 Telefon 089/122-220

(erreichbar: Mo-Fr 8-18 Uhr, Sa 10-15 Uhr)

**Ordnungsamt Landkreis Schweinfurt  
 (für Fragen zur Allgemeinverfügung)**  
 Telefon 09721 - 55745

Landkreis Schweinfurt,  
 E-Mail: [ordnungsamt@lrasw.de](mailto:ordnungsamt@lrasw.de)

**Testzentrum in Gerolzhofen:**  
 Montag - Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr  
 unter Tel. 09721 9490474  
[www.corona-test-schweinfurt.de](http://www.corona-test-schweinfurt.de)

**☛ Monatliche  
 amtliche Terminzusammenfassung:**

- Am ersten Dienstag im Monat findet eine Bürgersprechstunde statt.

**Dienstag um 18:00 Uhr in Schallfeld**

**Dienstag um 19:00 Uhr in Lülsfeld**

Nach telefonischer oder schriftlicher Terminabsprache unter [rathaus@luelsfeld.de](mailto:rathaus@luelsfeld.de) kann auch ein Termin außerhalb der Sprechstunde gefunden werden, um Ihre Anliegen direkt in einem persönlichen Gespräch anzubringen.

- Am vorletzten Dienstag im Monat, um 19:00 Uhr, findet in der Regel eine Gemeinderatssitzung statt. Anträge/Themen sollten spätestens eine Woche davor beim Ersten Bürgermeister vorliegen.
- Redaktionsschluss für das Amtsblatt ist in der Regel am 23. jeden Monats um 19:00 Uhr.

## Corona-Schnelltestzentrum Gerolzhofen

Dieses steht allen Bürgern offen. Die Testungen sind kostenfrei. Ein negatives Testergebnis ist 24 Stunden gültig und kann für Einkäufe, sowie Besuche von Pflegeeinrichtungen und Schulen genutzt werden. Auch im privaten Umfeld kann es ein sinnvolles Mittel für Besuche bei Risikogruppen sein.

### **Örtlichkeit:**

VHS-Gebäude  
Pestalozzistraße 8  
97447 Gerolzhofen

### **Öffnungszeiten:**

Die Öffnungszeiten werden nach Bedarf angepasst und ggf. auch erweitert. Aktuell wird das Schnelltestzentrum zu folgenden Zeiten betrieben:

**Montag bis Freitag von 07:00 - 09:00 Uhr und von 18:00 - 20:00 Uhr**  
**Samstag von 09:00 - 13:00 Uhr**

### **Anmeldung:**

Wir bitten Sie, sich ONLINE einen Termin zu reservieren, um den Anmeldeprozess vor Ort zu erleichtern und zu verkürzen.

Eine **telefonische Anmeldung** für Personen, die nicht die Möglichkeit haben sich Online anzumelden, ist unter **09721/94 904 75** möglich. Die Hotline ist jedoch nur von 14:00 bis 16:00 Uhr erreichbar!

Sollte es jedoch einmal mit der Voranmeldung über unser Anmeldeportal nicht klappen, dann können Sie im Einzelfall auch ohne Terminvoranmeldung kommen. Bringen Sie in diesem Fall evtl. Ihre Krankenkassenkarte mit. Hieraus können wir auch Ihre Daten schnell auslesen.

Zum Abgleich Ihrer Identität benötigen wir einen amtlichen Ausweis oder Führerschein vor der Testung!

### **Abstrich:**

Wir führen einen POC-Test durch. Das bedeutet, dass wir über den Rachen abstreichen und diesen auch gleich vor Ort (im Gegensatz zum PCR-Test auf dem Volksfestplatz) auswerten.

### **Auswertung:**

20 Minuten nach dem Abstrich liegt uns das Ergebnis vor. Da wir bei der Registrierung bereits Ihre Handynummer und E-Mail-Adresse abgefragt haben, senden wir Ihnen das Ergebnis anschließend direkt auf Ihr Handy und auch per E-Mail.

Sie können also nach dem Abstrich gleich das VHS-Gebäude verlassen und erhalten digital Ihr Ergebnis. Im Falle eines positiven Ergebnisses müssen wir nach IfSG auch das Gesundheitsamt Schweinfurt informieren. Sollten Sie nicht über diese technischen Hilfsmittel verfügen, so drucken wir Ihnen Ihr Ergebnis auch vor Ort aus. Sie müssten dann nach dem Abstrich das Gebäude verlassen und nach 30 Minuten noch einmal kommen und den Ausdruck abholen. Bitte beachten Sie, dass wir vor dem Gebäude um ausreichend Abstand von ca. 2 Metern zwischen den Personen bitten.

### **Schnupfenkinder und ältere Personen mit Erkältungssymptomen**

Der Vormittagstermin ist speziell auch für sogenannte "Schnupfenkinder" und ältere Personen mit Erkältungssymptomen vorgesehen, die z.B. einen Test für ihre KiTa oder Schule, oder zur eigenen Sicherheit benötigen. Wir bitten die asymptomatischen Erwachsenen, sich auf die Abendtermine einzustellen. Bei dem Test der Kinder kann sich auch der anwesende Erziehungsberechtigte gleich mit abstreichen lassen.

### **🎵 Anmeldung zur Musikschule - Angebote für Jung und Alt, von 2 bis 99 Jahren Von Montag, 26. April - Freitag, 25. Juni 2021**

Ab Montag, 26.04.21 läuft die Anmeldezeit für die Musikschule zum nächsten Schuljahr. Rund 3.200 Kinder und Jugendliche lernen zurzeit an der Musikschule ein Instrument aus dem umfangreichen Angebot, oder spielen in Ensembles, Spielkreisen, Folkloregruppen und in Orchestern, oder singen in Chorklassen, Kinder- und Jugendchor mit. Das Angebot beginnt mit den Eltern-/Kindgruppen für Kinder ab 2 Jahren und steht dann vorrangig Kindern und Jugendlichen, im Rahmen der verfügbaren Plätze, bis zum Ende der Berufsausbildung offen. Auch Erwachsene können sich zum Instrumentalunterricht anmelden, oder sich Ensembles anschließen.

Wir hoffen natürlich, dass das Schuljahr 2021/22 wieder weitgehend normal verlaufen wird. Gerade in diesen Zeiten hat sich Musizieren als besonders wichtig erwiesen.

Das Musikschulsekretariat steht Ihnen telefonisch für Auskünfte zur Verfügung. Je nach Inzidenzeinstufung können Schnupperstunden in den jeweiligen Fächern in Präsenzform, oder auch online mit den Fachlehrern vereinbart werden. Auf dem Youtube-Kanal der Musikschule erläutern unsere Lehrkräfte ihr Instrument. Über die Homepage [www.musikschule-schweinfurt.de](http://www.musikschule-schweinfurt.de) ist die Anmeldung sicher und bequem auch von daheim aus möglich. Aus technischen Gründen bitte keine Anmeldung mit einem Smartphone ausfüllen. Die Altschüler der Musikschule bekommen die Unterlagen für ihre Weitermeldung von ihrem jeweiligen Instrumentallehrer und geben sie nur diesem zurück.

### **Unterrichtsorte in der Stadt Schweinfurt und fast allen Gemeinden im Landkreis!**

Gerne steht das Sekretariat der Musikschule unter den Telefonnummern (0 97 21) 51-599, 51-6912 oder 51-698 für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Homepage: [www.musikschule-schweinfurt.de](http://www.musikschule-schweinfurt.de)  
E-mail: [musikschule@schweinfurt.de](mailto:musikschule@schweinfurt.de)

Und auf Facebook:



Musikschule Schweinfurt

## **Mobiler Verkauf in Lülsfeld und Schallfeld**

### Fackelmanns Backstube, Wiesentheid

**Montag, Mittwoch und Freitag:**

#### **Schallfeld:**

8:00 bis 8:35 Uhr	Bushaltestelle/Ortsmitte
8:40 Uhr	Mühlweg Höhe Hausnr. 15 und 23
8:50 Uhr	Pater-Arnold-Straße Höhe Hausnr. 5
8:55 Uhr	An der Leite Höhe Hausnr. 2
9:00 Uhr	Pfarrgasse Höhe Hausnr. 2
9:05 Uhr	Pfarrgasse/Bimbacher Straße
9:15 Uhr	Kirchplatz
9:25 Uhr	Frankenwinheimer Str. Höhe Hausnr. 6
9:30 Uhr	Frankenwinheimer Str. Höhe Hausnr. 18
<u>Nur Freitag ca. 9:40 Uhr</u>	Kirchweg Höhe Hausnr. 2

#### **Lülsfeld:**

9:45 bis 10:20 Uhr	Ortsmitte, Rimbacher Straße 1
--------------------	-------------------------------

### Bäckerei Achtziger - Ebrach

Donnerstag in Schallfeld In der Zeit von ca. 9:15 bis 9:30 Uhr	Pfarrgasse/Bimbacher Straße und An der Leite
---	--

### Metzgerei Roppelt, Prichsenstadt

Samstag in Lülsfeld

13:00 bis 15:30 Uhr	Ortsmitte/Rimbacher Straße 1
---------------------	------------------------------

**Bitte beachten:**

**Es besteht Maskenpflicht mit FFP2 Masken !**

**und bitte Abstand halten !**

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Ärztliche KVB-Bereitschaftspraxis  
am Krankenhaus St. Josef  
Ludwigstr. 1.  
97421 Schweinfurt

### Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do.: 18:00 - 21:00 Uhr  
Mi., Fr.: 16:00 - 21:00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen  
von 09:00 - 21:00 Uhr.

Während der vorstehend genannten Öffnungszeiten können alle fahr- und transportfähigen Patienten in **dringenden Fällen** ohne Anmeldung kommen.

Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über

**Tel. 116117  
kostenfrei erreichen.**

Diese Nr. auch anrufen, wenn Sie einen Facharzt (z. B. HNO oder Augen) brauchen.

In lebensbedrohlichen Fällen wenden sich  
Patienten weiterhin an die Rettungsleitstelle,

**Tel. 112**

**Giftnotruf München  
Tel. 089 - 19240**

Den tagesaktuellen Zahn-Notdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage des Zahnärztlichen Notdienstes Bayern unter

<http://notdienst-zahn.de>

Den tagesaktuellen Apothekendienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekenkammer unter

<http://lak-bayern.notdienst-portal.de>

## Regelung des Notdienstes der Kinderärzte:

Bereitschaftspraxis Main-Rhön  
am Leopoldina Krankenhaus  
Gustav-Adolf-Str. 6 - 8  
97422 Schweinfurt

Geöffnet hat die Bereitschaftspraxis

jeweils mittwochs und freitags  
von 16:00 - 19:30 Uhr

am Samstag, Sonntag und an Feiertagen,  
gilt auch für Heiligabend, Silvester und  
Faschingsdienstag  
von 10:00 - 14:00 Uhr und 15:00 - 19:30 Uhr

In den Nachtzeiten täglich ab 19:30 Uhr,  
übernimmt die Leopoldina Kinderklinik.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die  
Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses  
Schweinfurt.

## Zahnarztdienst

Samstag/Sonntag, 01.05./02.05.2021

Gabriele Arnold

Kirchstr. 11, Donnersdorf, Tel. 09528 - 951791

Samstag/Sonntag, 08.05./09.05.2021

Dr. med. dent. Christian Sieber

Bahnhofplatz 3, Volkach, Tel. 09381 - 1313

Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag,  
13./14./15./16.05.2021

Dr. med. dent. Emmanouil Spanos

Wilhelm-Behr-Str. 27, Sulzheim, Tel. 09382 - 31142

Samstag, Sonntag, Montag, 22.05./23.05./24.05.2021

Dr. Jens Olaf Sachau

Sophienstr. 2, Wiesentheid, Tel. 09383 - 97470

Samstag, Sonntag, 29.05./30.05.2021

Dirk Seidenstücker

Bleichstr. 2, Gerolzhofen, Tel. 09382 - 8571

## Apothekendienst

Freitag, 30.04.2021: Steigerwald-Apotheke

Schlüsselfelder Str. 16, Geiselwind, Tel. 09556 - 921090

Samstag, 01.05.2021: Florian-Apotheke

Bahnhofstr. 1, Gerolzhofen, Tel. 09382-6733

Sonntag, 02.05.2021: Stadt-Apotheke

Luitpoldstr. 9, Prichsenstadt, Tel. 09383 - 7244

Montag, 03.05.2021: Julius-Echter-Apotheke

Am Julius-Echter-Platz, Volkach, Tel. 09381-3514

Dienstag, 04.05.2021: Apotheke im Einkaufspark

Am Alten Bahnhof 5, Volkach, Tel. 09381 - 8460984

Mittwoch, 05.05.2021: Apotheke Ebrach

Brucksteigstr. 1, Ebrach, Tel. 09553 - 505

Donnerstag, 06.05.2021: Stadt-Apotheke

Marktplatz 13, Gerolzhofen, Tel. 09382-99880

Freitag, 07.05.2021: Riemenschneider-Apotheke

Dr.-Eugen-Schön-Str. 15, Volkach, Tel. 09381-4100

Samstag, 08.05.2021: Kronen-Apotheke

Breslauer Str. 2A, Gerolzhofen, Tel. 09382-5963

Sonntag, 09.05.2021: Weingarten-Apotheke

Weingartenstr. 8, Dettelbach, Tel. 09324 - 9828810

Montag, 10.05.2021: Franconia-Apotheke-Ärztehaus

Korbacherstr. 7, Wiesentheid, Tel. 09383 - 9096750

Dienstag, 11.05.2021: Steigerwald-Apotheke

Schlüsselfelder Str. 16, Geiselwind, Tel. 09556 - 921090

Mittwoch, 12.05.2021: Florian-Apotheke

Bahnhofstr. 1, Gerolzhofen, Tel. 09382-6733

Donnerstag, 13.05.2021: Stadt-Apotheke

Luitpoldstr. 9, Prichsenstadt, Tel. 09383 - 7244

Freitag, 14.05.2021: Julius-Echter-Apotheke

Am Julius-Echter-Platz, Volkach, Tel. 09381-3514

Samstag, 15.05.2021: Apotheke im Einkaufspark

Am Alten Bahnhof 5, Volkach, Tel. 09381 - 8460984

Sonntag, 16.05.2021: Apotheke Ebrach

Brucksteigstr. 1, Ebrach, Tel. 09553 - 505

Montag, 17.05.2021: Stadt-Apotheke

Marktplatz 13, Gerolzhofen, Tel. 09382-99880

Dienstag, 18.05.2021: Riemenschneider-Apotheke

Dr.-Eugen-Schön-Str. 15, Volkach, Tel. 09381-4100

Mittwoch, 19.05.2021: Kronen-Apotheke

Breslauer Str. 2A, Gerolzhofen, Tel. 09382-5963

Donnerstag, 20.05.2021: Weingarten-Apotheke

Weingartenstr. 8, Dettelbach, Tel. 09324 - 9828810

Freitag, 21.05.2021: Franconia-Apotheke-Ärztehaus

Korbacherstr. 7, Wiesentheid, Tel. 09383 - 9096750

Samstag, 22.05.2021: Steigerwald-Apotheke

Schlüsselfelder Str. 16, Geiselwind, Tel. 09556 - 921090

Sonntag, 23.05.2021: Florian-Apotheke

Bahnhofstr. 1, Gerolzhofen, Tel. 09382-6733

Montag, 24.05.2021: Stadt-Apotheke

Luitpoldstr. 9, Prichsenstadt, Tel. 09383 - 7244

Dienstag, 25.05.2021: Julius-Echter-Apotheke

Am Julius-Echter-Platz, Volkach, Tel. 09381-3514

Mittwoch, 26.05.2021: Apotheke im Einkaufspark

Am Alten Bahnhof 5, Volkach, Tel. 09381 - 8460984

Donnerstag, 27.05.2021: Apotheke Ebrach

Brucksteigstr. 1, Ebrach, Tel. 09553 - 505

Freitag, 28.05.2021: Stadt-Apotheke

Marktplatz 13, Gerolzhofen, Tel. 09382-99880

Samstag, 29.05.2021: Riemenschneider-Apotheke

Dr.-Eugen-Schön-Str. 15, Volkach, Tel. 09381-4100

Sonntag, 30.05.2021: Kronen-Apotheke

Breslauer Str. 2A, Gerolzhofen, Tel. 09382-5963

Montag, 31.05.2021: Weingarten-Apotheke

Weingartenstr. 8, Dettelbach, Tel. 09324 - 9828810

Dienstag, 01.06.2021: Franconia-Apotheke-Ärztehaus

Korbacherstr. 7, Wiesentheid, Tel. 09383 - 9096750

Änderungen vorbehalten !

# **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter** (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Gemeinde Lülsfeld folgende **Verordnung**:

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Lülsfeld.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden

(Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 5**

### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder **in** Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6 ) liegen.

## **§ 6**

### **Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese

Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11**

### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

## **§ 12**

### **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 20.03.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Lülsfeld vom 03.04.2019, Nr. 302) außer Kraft.

Lülsfeld, 16.04.2021

Gemeinde Lülsfeld

gez.

Heinrichs,

1. Bürgermeister

## **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung**

### **Anlage (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 )**

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A** (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

1) im Gemeindeteil Lülsfeld

- a) Hauptstraße (SW 44) auf der gesamten Länge
- b) Järkendorfer Straße (SW 44) auf der gesamten Länge
- c) Schallfelder Straße (SW 43) auf der gesamten Länge
- d) Rimbacher Straße (SW 43) auf der gesamten Länge

2) im Gemeindeteil Schallfeld

- a) Gerolzhöfer Straße (SW 45) auf der gesamten Länge
- b) Brännauer Straße (SW 45) auf der gesamten Länge
- c) Bimbacher Straße (SW 42) auf der gesamten Länge
- d) Frankenwinheimer Straße (SW 42) auf der gesamten Länge
- e) Straße nach Lülsfeld (SW 43)

**Gruppe B** (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.